

# **Vereinssatzung des VfB Annen 19 e. V.**

## **Verein für Bewegungsspiele 19 e. V. Annen**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 03.05.1919 gegründet und beim Westdeutschen Spielverband und dem Deutschen Fußball Bund angemeldet und aufgenommen. Der Verein wurde am 10.02.1920 mit dem Namen Verein für Bewegungsspiele 19 e. V. ( VfB Annen 19 e. V. ) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten unter der Nr. 19 eingetragen.

Die heutige Zuständigkeit wurde vom Amtsgericht Witten dem Amtsgericht Bochum übertragen. **Die Vereinsregister - Nr. lautet: VR 10421.**

Die Vereinsfarben sind schwarz / weiss.

Sitz des Vereins ist 58453 Witten, Westfalenstr. 73.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschl. des Freizeit- und Breitensports.
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen
- Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein tritt für die Erhaltung / Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. , die belegt werden müssen.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im

- Stadt – Sport – Verband, Witten ( SSV )
- Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V. ( FLVW )
- Westdeutscher Fußballverband e. V. ( WFV )
- Deutscher Fußballbund e. V. ( DFB )

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am S E P A - Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ( vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ) bedarf der schriftlichen Einwilligung der

gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – Pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein ( Kündigung )
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung per **Einwurf - Einschreibepostkarte** an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält.
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Erhebt das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Schreibens Widerspruch, entscheidet der **Ältestenrat** endgültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen ( Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. ) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliederliste** **- Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug -**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der

Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie Mailadresse ( falls vorhanden ) mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung gegeben haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 10 Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch Aushang in Schaukästen an den Übungsstätten. Darüber hinaus wird der Termin der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins und die Lokalpresse bekanntgegeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Vertretung ist nicht zulässig.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl eines Protokollführers
- Verlesen des Protokolls des Vorjahres
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entgegennahme des AH – Berichtes
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- **Wahl des geschäftsführenden Vorstandes :**
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Kassierer
  - 1. Geschäftsführer
- **Wahl des erweiterten Vorstandes :**
  - 2. Geschäftsführer
  - 2. Kassierer
  - 3. Vorsitzender
  - Sportliche Leitung
  - Sozialwart ( sofortige Meldung von Sportunfällen / Verletzungen erforderlich )
  - Pressewart
  - Platzkassierer
  - Kassenprüfer
  - Ältestenrat ( 5 Personen mit beratender Funktion )
  - Leitung des Vereinsheims
  - Bestätigung des Jugendausschusses
  - Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der**

**Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.**

## **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen gemäß § 26 BGB aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Kassierer
- und 1. Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ist der Verein ohne Vorstand, so kann in dringenden Fällen das Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt geführt wird, auf Antrag einen Notvorstand bestellen.

Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31 a, BGB.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Bildung von Arbeitskreisen
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftberichtes
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst
- Neuanschaffungen können ausschließlich nur vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden

## **§ 13 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- dem Vorsitzenden der Jugendabteilung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- **Organe** der Vereinsjugend sind:
  - der Vorsitzende der Jugend
  - die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, sie prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes ( BDSG ) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein hinaus.

## § 18 Schlussbestimmungen - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist mit einer Frist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer **Fusion** mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung

keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung  
am **04.03.2016** beschlossen .

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**Witten, den 04.03.2016**

**Der geschäftsführende Vorstand :**

**1. Vorsitzender**

*Herbert Schrammer*

**2. Vorsitzender**

*J. d. e.*

**1. Kassierer**

*[Handwritten signature]*

**1. Geschäftsführer**

*Thomas [Handwritten signature]*